

Marculf II,40 (deu)

PRESTARIE¹ ÜBER KIRCHENBESITZ, DIE VOM BISCHOF AUSGESTELLT WURDE

An die Kinder der heiligen Kirche in Christo oder, falls es solche sein sollten, die *viri illustres*² Soundso und Soundso³, der Soundso, durch die Gnade Gottes Bischof. Da wir Euch beiden auf Eure Bitte hin [einen Ort, der Soundso heißt und da und da liegt, als *beneficium*⁴ zur Bewirtschaftung solange Ihr am Leben sein werdet, versprochen haben und Ihr dafür] einen anderen Ort aus Eurem Eigentum, der Soundso heißt und da und da liegt, nach Euer beider Tod gleichermaßen zum selben Gebrauch, wie auch für Euer Seelenheil an dieselbe Kirche des heiligen Soundso durch Euer Schreiben übertragen habt, kamen wir mit Zustimmung unserer Brüder⁵ darin überein, für Euch beide dieses Prestariedokument⁶ niederzuschreiben, damit weder wir noch unsere Nachfolger oder sonst irgendjemand auf Seiten unserer Kirche die Macht haben mag, solange Ihr beide am Leben sein werdet oder auch derjenige von Euch, der seinen Partner überleben wird, leben mag, dieselben Orte⁷ aus Eurer Gewalt wegzunehmen, denn durch unser *beneficium*⁸ oder das unserer Nachfolger sollt Ihr, solange Ihr am Leben sein werdet, die beiden Orte zur Gänze ohne irgendeinen Nachteil für unsere Kirche und ohne Minderung an irgendeiner Sache bewirtschaften. Und nach Euer beider Tod dürfen wir oder unsere Nachfolger diese, so wie es Euer Schreiben, das über die Prekarie⁹ für die Orte ausgestellt wurde, enthielt, ohne Aussicht auf irgendeine Abgabe zum Anteil unserer Kirche zurückrufen.

Das Schreiben wurde ausgestellt.

¹ Als *prestaria* wurde das im Zusammenhang mit einer prekariatischen Landleihe vom Verleiher ausgestellte Dokument bezeichnet. Sie zeichnete den Rechtsvorgang aus Perspektive des Verleihers auf und bildete damit das Gegenstück zur gleichzeitig vom Leihnehmer ausgestellten *precaria*. Mitte des 9. Jahrhunderts scheint diese Distinktion außer Gebrauch gekommen zu sein. In der Folge konnte *prestaria* oft synonym zu *precaria* verwendet werden. Vgl. L. Morelle, Les actes de précaire, S. 615-617. Es handelt sich hier entsprechend um das Gegenstück zu Formel Marculf II,39.

² Die vorgeschlagenen Alternative *viri illustres* passt inhaltlich nicht ganz zum Rest des Dokuments, das offenbar von einem (Ehe-)Paar ausgeht. Das ursprüngliche Dokument scheint also für ein Paar ausgestellt worden zu sein.

³ Die Form *illis* ist Plural und bezieht sich in der vorliegenden Fassung sowohl auf die „Kinder der heiligen Kirche“ (das Ehepaar aus II,39) als auch auf die *viri illustres*. In ersterem Fall handelt es sich dabei um zwei Personen in letzterem bleibt die Anzahl der *viri* offen.

⁴ Im Wortsinne „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“ wurde *beneficium* seit dem 7. Jahrhundert zunehmend auch in Verbindung mit der prekariatischen Landleihe gebraucht und entwickelte sich in der Folge zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch. Vgl. dazu É. Lesne, Les diverses acceptions, S. 5; B. Kasten, Beneficium, S. 253f.; P. Fouracre, The use of the term beneficium, S. 62 und 70f.

⁵ Das eigentlich unveräußerliche Kirchengut betreffende Geschäfte waren seit der Spätantike nur dann zulässig, wenn über diese ein Konsens zwischen dem Bischof und Klerus bzw. Abt und Mönchen bestand. Dieses strenge Konsensgebot konnte zusätzlich noch um die Zustimmung des Herrschers erweitert werden. Vgl. dazu S. Esders, Der consensus iuris, S. 449-451.

⁶ Als *prestaria* wurde das im Zusammenhang mit einer prekariatischen Landleihe vom Verleiher ausgestellte Dokument bezeichnet. Sie zeichnete den Rechtsvorgang aus Perspektive des Verleihers auf und bildete damit das Gegenstück zur gleichzeitig vom Leihnehmer ausgestellten *precaria*. Mitte des 9. Jahrhunderts scheint diese Distinktion außer Gebrauch gekommen zu sein. In der Folge konnte *prestaria* oft synonym zu *precaria* verwendet werden. Vgl. L. Morelle, Les actes de précaire, S. 615-617.

⁷ Die Pluralform *loc(ell)a* und der Singular *loc(ell)um* kommen ab der Spätantike immer wieder vor. Zu dieser Nebenform vgl. P. Stotz, Handbuch 4, VIII, §74.4, S. 145.

⁸ Im Wortsinne „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“ wurde *beneficium* seit dem 7. Jahrhundert zunehmend auch in Verbindung mit der prekariatischen Landleihe gebraucht und entwickelte sich in der Folge zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch. Vgl. dazu É. Lesne, *Les diverses acceptions*, S. 5; B. Kasten, *Beneficium*, S. 253f.; P. Fouracre, *The use of the term beneficium*, S. 62 und 70f.

⁹ Das frühmittelalterliche *precarium* findet sich in stark zunehmendem Maße seit dem ausgehenden 7. Jahrhundert in den Quellen. Mit dem *precarium* wurde Grundbesitz übertragen, wobei das Eigentum am übertragenen Land beim Geber verblieb, während dem Empfänger das Recht zum Nießbrauch eingeräumt wurde. Verbunden war diese Übertragung in der Regel mit der Verpflichtung zu Abgaben und Diensten, wobei die genauen Bedingungen flexibel ausgehandelt werden konnten. Vgl. dazu E. Levy, *Vom römischen Precarium*, insb. S. 3-5; L. Morelle, *Les actes de précaire*, S. 610-617; I. Wood, *Teutsind*, S. 45-47.

